



Beschluss

Nr. **20/23/7G**
Vom **03.06.2020**
P200178

Kantonale Volksinitiative "für erschwingliche Parkgebühren"

20.0178.01, Bericht des RR vom 22.04.2020

://: Zustimmung / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

**Behebung eines offensichtlich redaktionellen Versehens der kantonalen Volksinitiative
«für erschwingliche Parkgebühren»**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 20.0178.01 vom 21. April 2020, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 16. Februar 2019 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'286 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(unveränderter Textteil der Initiative)

§ 50^{bis} Gebühren gemäss § 10 Abs. 2^{bis} dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Der Text der kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» lautet demnach neu wie folgt:

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 4 Vorschriftsgemässe Nutzung

^{2bis} Den Einwohnern und Einwohnerinnen, den Gewerbetreibenden, den Besuchern und Besucherinnen sowie den Pendlern und Pendlerinnen ist ausreichend günstiger Parkraum für Automobile und Motorräder zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Nutzung zu Sonderzwecken

^{2bis} Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte darf pro Jahr den Betrag von 140 Franken, jene für Pendler und Pendlerinnen 700 Franken nicht übersteigen. Die Tageskarte für Besucher und Besucherinnen darf nicht mehr als 10 Franken kosten.

^{2ter} Der Bezug von Parkbewilligungen darf nicht eingeschränkt werden.

Übergangs- und Ausführungsbestimmung

§ 50^{bis} Gebühren gemäss § 10 Abs. 2^{bis} dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Gesetzesinitiative «für erschwingliche Parkgebühren»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 20.0178.01 vom 21. April 2020, beschliesst:

Die mit 3'286 Unterschriften zustande gekommene formulierte Gesetzesinitiative für «erschwingliche Parkgebühren» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit.b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 03.12.2020